

Satzung des Vereins „inklusive wohnen Köln“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13. 11. 2013 gegründete Verein führt den Namen „inklusive wohnen Köln e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Die Vereinsregisternummer lautet: VR 17971.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere
 - Durch die Förderung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
 - durch die Unterstützung, Verwaltung und Begleitung ambulanter, inklusiver Wohnformen für Menschen mit Behinderung,
 - durch Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Verwirklichung ihrer Bedürfnisse,
 - durch Öffentlichkeitsarbeit und Forschungstätigkeit zur Verbesserung der Betreuung von Menschen mit Behinderung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, öffentlichen und sonstigen Zuwendungen.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen für Leistungen, die der Erfüllung der Satzungszwecke gemäß § 2, Absatz (3) dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Diese Ausgaben sind im Kassenbericht qualitativ und quantitativ auszuweisen (ausgenommen sind davon Gehälter für angestellte Mitglieder).

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen bei Begründung der Mitgliedschaft volljährig sein. Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder,
- Fördermitglieder.

Juristische Personen können nur Fördermitglieder des Vereins werden. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, nach Ablauf von 12 Monaten nach Beitritt.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung (folgend MV genannt) zu beschließen ist.

(3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Umlagen sind von der MV auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1½fache Jahresbeitrag sein.

(4) Begründung der Mitgliedschaft.

Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Die Aufnahme in den Verein und die Ablehnung der Aufnahme – ohne Angabe von Gründen – ist dem/der Antragsteller/-in schriftlich mitzuteilen. Es besteht keine Aufnahmepflicht. Als Aufnahmejahr gilt das lfd. Kalenderjahr.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung auf der nächsten MV zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

(5.1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt des Mitgliedes.
2. Tod des Mitgliedes.
3. Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
4. Bei juristischen Personen mit der Streichung aus dem Handels- bzw. Vereinsregister.

(5.2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(5.3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden:

- a. Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- b. Wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

(5.4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Dazu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, es sei denn, die nächste reguläre Mitgliederversammlung findet innerhalb einer Sechs-Wochen-Frist statt. Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied schriftlich per Einschreiben über den Antrag und die erhobenen Vorwürfe. Das betroffene Mitglied hat die Gelegenheit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Einschreiben Stellung zu nehmen. Ist das Mitglied auf der Mitgliederversammlung anwesend, erfolgt keine weitere Information. Andernfalls wird das Mitglied schriftlich per Einschreiben über die Entscheidung informiert.

(5.5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

(6) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützen. Fördermitglieder haben kein

Stimmrecht. Sie sind aber zu dem MV einzuladen und haben dort Rede- und Antragsrecht wie die ordentlichen Vereinsmitglieder.

(6.1) Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags von Fördermitgliedern wird durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt.

(6.2) Die Fördermitgliedschaft endet wie in § 4.5 schon beschrieben.

§ 5 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV wird regelmäßig spätestens im 2. Quartal des Jahres durch den Vorstand einberufen.

(2) Zu der MV werden die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder des Vereins mindestens sechs Wochen vorher über den Termin informiert. Zwei Wochen vor der MV wird unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung zur MV kann per Brief oder E-Mail erfolgen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der MV schriftlich Anträge auf die Tagesordnung stellen.

Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Satzung, der Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinsauflösung. Anträge zur Änderung der Satzung, der Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinsauflösung müssen mit der Einladung zur MV den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die MV wird von dem/der am Beginn der Versammlung vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter/-in geleitet. Die MV wählt den/die Protokollführer/-in.

(5) Die MV ist zuständig für

- Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Wahl des Vorstandes,
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Entlastung des Vorstandes,
- die Beitragsordnung und ihre Änderung,
- Beschlüsse über die Erhebung einer Umlage,
- Beschlüsse zum Ausschluss eines Mitglieds,

- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

(6) Jedes ordentliche Mitglied ist in der MV stimmberechtigt.

Die Rechte von ordentlichen Mitgliedern, die unter gesetzlicher Betreuung stehen und bei denen die Betreuung die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte umfasst, werden in der MV von ihren gesetzlichen Betreuern vertreten.

(7) Jedes ordentliche Mitglied kann ein anderes Mitglied bevollmächtigen, sein Stimmrecht in der MV auszuüben.

Auch ein/e gesetzliche/r Betreuer/-in kann durch Vollmacht sein/ ihr Stimmrecht auf ein Mitglied übertragen. Dabei darf kein Mitglied von mehr als zwei Berechtigten zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigt werden. Mit dem Beginn der MV müssen dem/der Versammlungsleiter/-in die Vollmachten in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Vollmachten werden im Original zum Protokoll der MV genommen.

(8) Die MV entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Anträge, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreichen, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung (§33 BGB) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Eine Abstimmung oder Wahl in der MV findet grundsätzlich nicht geheim statt. Eine geheime Wahl oder Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auch für einzelne Tagespunkte.

(10) Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die Schriftführer/-in und den/die Vorsitzenden oder seine/ihre Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Er setzt sich wie folgt zusammen: dem/der Vorsitzende/-n, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und ein bis drei weitere Vorstände.
- (2) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/-n und den/die stellvertretenden Vorsitzende/-n nach dem Vier-Augen-Prinzip gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Verhinderungsfall kann eine*r der beiden Vorsitzenden durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (3) Der Vorstand wird durch die MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss der Ersatz innerhalb von 3 Monaten, bei einer außerordentlichen MV neu gewählt werden, es sei denn, die nächste reguläre MV findet vorher statt.
- (5) Ein Rücktritt muss immer schriftlich erfolgen. Der Rücktritt darf nicht zur „Unzeit“ erfolgen (§ 671 BGB Abs. 2). Das heißt, dass mindestens der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung bleiben muss, sowie mindestens zwei weitere Vorstände. Durch den Rücktritt darf die Arbeitsfähigkeit und Handlungsfähigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt sein. Entscheidend ist, dass der Verein auch nach dem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds noch rechtswirksam nach außen vertreten werden kann.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist den Mitgliedern auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (9) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem/einer Geschäftsführer/-in übertragen. Der/die Geschäftsführer/-in ist dem Vorstand direkt und ausschließlich unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Art und Umfang der Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Wahl des Vorstands

Jedes Mitglied des Vorstands (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und drei weitere Vorstände) wird von der MV separat gewählt, eine Blockwahl ist nicht zulässig.

Neue Kandidaten, aber auch gewählte Mitglieder des aktuellen Vorstands, müssen ihre Kandidatur inklusive der angestrebten Position bis spätestens 16 Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich bekannt geben. Diese werden dann in der Einladung aufgelistet. Sollte bei der MV aus den gemeldeten Kandidaten kein vollständiger Vorstand gewählt werden, können sich weitere Personen in der MV zur Wahl stellen. Wenn sich keine weiteren Personen finden, ist der Vorstand auch mit nur 3 Mitgliedern (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und ein weiterer Vorstand) arbeitsfähig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche MV ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss dann in einem Zeitraum bis zu 6 Wochen einberufen werden. Vor der außerordentlichen MV sollten im Konfliktfall Einigungsgespräche zwischen den einzelnen Parteien erfolgen, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen.

§ 10 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name,
- Geburtsdatum und -ort,
- Adresse,
- Kontaktdaten: Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Kontoverbindung
- Informationen die zur Bestimmung der Beitragshöhe benötigt werden.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes. Die Weitergabe der Kontaktdaten an andere Mitglieder erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes.



- (2) Wird die Erhebung und Speicherung weiterer Daten der Mitglieder erforderlich, so muss über deren Erhebung die MV entscheiden.
- (3) Eine Veröffentlichung von Daten kann nur nach entsprechendem Beschluss der MV erfolgen, wenn die betroffenen Mitglieder nicht widersprochen haben.
- (4) Die Kontaktdaten von Mitgliedern dürfen vom Vorstand an andere Mitglieder weitergeleitet werden, wenn dies aufgrund der Satzung oder gesetzlicher Vorgaben notwendig oder erforderlich ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der MV mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den gemeinnützigen *miteinander leben e.V.* in Köln-Sürth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.05.2022 von der MV, mit 87,5 % der Stimmen beschlossen worden und tritt nach Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Köln, 14.5.2022

Marijan Schmächer, Vorsitzender

Elke Raviolo, stellvertretende Vorsitzende